

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

BerichterstatteIn GRIN A. SCHLEICHER

GZ: A 2/1 - 035358/2014/3

Graz, 21.2.2018

Gemeindejagd St. Veit  
Auswechslung eines Mitgliedes der Jagd-  
gesellschaft für die Jagdpachtperiode vom  
1.4.2012 bis 31.3.2021

Die Gemeindejagd St. Veit wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2011 für die Jagdpachtzeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft Graz – St. Veit bestehend aus

Walter Klöckl, geb. am 4.5.1958 (Obmann)  
DDipl.-Ing. Dr. Franz Gundacker, geb. 11.8.1971 (Stellvertreter)  
Herbert Motter, geb. 9.10.1977

zu einem wertgesicherten Pachtschilling von € 815,-- vergeben. Die Vergabe wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.1.2011, GZ.: A 2 – K 13124/2010-1, nach § 24 Abs. 6 des Stmk. Jagdgesetzes genehmigt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.2.2015 (genehmigt mit Bescheid des Bürgermeisters vom 4.3.2015, GZ.: A 2 – 035358/2014/2, wurde die Auswechslung des Herbert Motter und die Aufnahme von Gudrun Klöckl zur Kenntnis genommen und bewilligt.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft Graz - St. Veit am 20.2.2018 mitgeteilt, dass Herr DDipl.-Ing. Dr. Franz Gundacker aus der Jagdgesellschaft ausscheiden und durch Herrn Alois Obenaus, geb. 17.4.1969, 8045 Graz, Pfanghofweg 111, ersetzt werden soll.

Hinzu ist folgendes festzustellen:

Nach § 15 Abs. 8 des Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 64/2017 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt.

Nach § 15 Abs. 1 2. Satz des Stmk. Jagdgesetzes dürfen Mitglieder einer Jagdgesellschaft nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist für die Zulassung zur Pachtung der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

Alois Obenaus hat den Besitz einer gültigen Jagdkarte nachgewiesen und es liegen gegen ihn keine Ausschließungsgründe vor. Die Jagdgesellschaft Graz - St. Veit besitzt nach der oben zitierten Bestimmung die Pächterfähigkeit.

Es wird daher empfohlen, dass der Gemeinderat gemäß § 15 Abs. 8 des Stmk. Jagdgesetzes der Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Graz – St. Veit zustimmen sollte.

## Beschluss

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am 9.3.2018.....vorberaten und stellt den

## Antrag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Bei der Jagdgesellschaft Graz - St. Veit wird für die laufende Jagdpachtperiode bis 31.3.2021 das Ausscheiden des Herrn DDipl.-Ing. Franz Gundacker, geb. 11.8.1971, 8010 Graz, Körösisstraße 27, und gleichzeitig die Aufnahme des Herrn Alois Obenaus, geb. 17.4.1969, 8045 Graz, Pfanghofweg 111 bewilligt.

Die Jagdgesellschaft besteht somit künftig aus Herrn Walter Klöckl (Obmann), Frau Gudrun Klöckl (Stellvertreterin) und Herrn Alois Obenaus.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idF LGBl. Nr. 64/2017 (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter:  
Mag. Eugen Pachler  
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:  
Dr. Ingrid Bardeau  
(elektronisch signiert)

Der Bürgermeisterstellvertreter:  
Mag. (FH) Mario Eustacchio  
(elektronisch signiert)

Vorberatend für den Gemeinderat  
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am 9.3.2018  
.....

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 15.3.18

Der/die Schriftführerin:



	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	<b>Datum</b>	2018-03-02T11:11:23+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	<b>Datum</b>	2018-03-02T16:02:38+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	<b>Datum</b>	2018-03-05T11:35:36+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.